

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 68.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

jud. Jul. Clar. in §. Fornicatio in pr. Derhalben  
würde der Klägern replicirn vngültig / vnd  
könne er vor keinen ex damnato coitu, sondern  
vor einen liberum naturalem geachtet werden.

### Nota.

Obwol an estlichen Orten dieses / was dupli-  
cando vorbracht worden / nicht ohne con-  
troverfia abgehret / Jedoch ist die præsum-  
ptio pro mitiori sententia pœnalis,  
Derhalben ist nachfolgender Weise zu de-  
cretirn.

### Bescheid.

Auff Klage vnd ferner Vorbringen / Mz vii  
erben Klägere an einem / Caji Beklagten an  
andern Theile / Geben ze. diesen Bescheid: Daß  
Klägere suchen nicht stat hat / Dannhero Be-  
klagter von angefallter Klage absolviret vnd als  
ein Inkwirter Erbe des verstorbenen Tiui, ge-  
fallten Sachen nach billig gelassen wird.

### Cas. 68.

Sejus legire seiner Tochter Constantiæ an stat  
der Wittgabe hundert Thaler / vnd do fern sie eher /  
als er Sejus stürbe / wil er daß ihr Sohn Caju  
in dem legato succedire, es verstorbt Constantia  
bey lebzeit des Testatoris, Als nun der Testator  
auch

anch verfürbe/begehrt der Sohn Cajus der Con-  
stantia an stat der Wittgabel legiree hundert Tha-  
ler/Q. q. J.

Cajus klage wider die andern des Seji Erben/  
vnd begehrt die hundert Thaler/Fundirt sich in  
legato dotis matri suae relicto.

Des Seji Erben sagen excipiendo, Klägers  
Mutter were verstorben / ehe das legatum were  
verfallen gewesen / Derhalben were solch legatū,  
erloschen per l. si post 5. in pr. D. quand. dies leg. ced.  
Geil. lib. 2. obs. 132 in pr. cum n. seq.

Cajus sagt replicando, es were des Testato-  
ris andere Meynung / Sinentmal derselbe aus-  
drücklich verordnet/vnd disponirt, daß wenn die  
Tochter ehe verfürbe / das Legatum auff ihn  
Klägern als derselben leiblichen Sohn kommen  
solte / per ea que tradit Geil. 2. obs. 132. n. 7. cum qua-  
tuor seqq.

### Bescheid.

Auff Klage / beschehenes excipirn, vnd repli-  
cira Caji Klägers an einem/Seji Erben Beklagte  
am andern Theil/ Geben ic. diesen Bescheid. Daß  
der Beklagten excipirens yngeacht Klägern die  
hundert Thaler/ so seiner verstorbenen Mutter an  
stat der Wittgabel legire, billig gefolget vnd ausge-  
zehlet werden.

Ee 3

Cas.